

Stadt Melle • Die Bürgermeisterin • Postfach 1380 • 49304 Melle

Landkreis Osnabrück
Postfach 2509
49015 Osnabrück

Dienstgebäude Schürenkamp 16
49324 Melle
Referat Stadtentwicklung
Auskunft erteilt André Jäschke
Zimmer 79
Tel. Durchwahl 05422/965-279
Zentrale 05422/965-0
Fax 05422/965-360
E-Mail A.Jaeschke@stadt-melle.de
(kein Zugang im Sinne des § 3a VwVfG)
DE-E-Mail info@stadt-melle.de-mail.de
Ihr/Mein Zeichen
Datum 28.06.2024

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück – erneutes Beteiligungsverfahren Stellungnahme der Stadt Melle

Sehr geehrter Herr Clausing,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), zu dem ich – ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 04.07.2023 – für die Stadt Melle die nachfolgenden Belange anregen möchte.

2.3 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang gesichert und entwickelt werden sollen. Es ist auch zu begrüßen, dass die Methodik zur Ausweisung von Standorten mit herausragender Bedeutung für die Nahversorgung überdacht worden und der Stadtteil Bruchmühlen als entsprechender Standort aufgenommen worden ist.

Die teilweise Streichung von Standorten mit herausragender Bedeutung für die Nahversorgung im Stadtgebiet wird seitens der Stadt kritisiert und abgelehnt.

Es ist für die polyzentrale Flächenstadt Melle sicherzustellen, dass eine dezentrale Nahversorgung der Stadtteile weiterhin sichergestellt ist. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Themen wie der Mobilitätswende, dem Klimawandel aber auch der demografischen

Öffnungszeiten :

Mo - Di 8.00 - 12.30, 14.00 - 16.00 Uhr
Mi + Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Do 8.00 - 12.30, 14.00 - 18.00 Uhr

Entwicklung und zunehmenden Alterung der Gesellschaft sind kurze Wege zur Nahversorgung elementar.

Der Rat der Stadt Melle hat ein mittlerweile ein neues Einzelhandelskonzept verabschiedet, dass als städtebauliches Entwicklungskonzept eine Grundlage für die Bauleitplanung darstellen soll. Der Landkreis Osnabrück wurde in die Erarbeitung eingebunden. Im Sinne des Gegenstromprinzips bitte ich die Inhalte des Einzelhandelskonzeptes zu berücksichtigen.

3.1.1 Elemente und Funktion des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

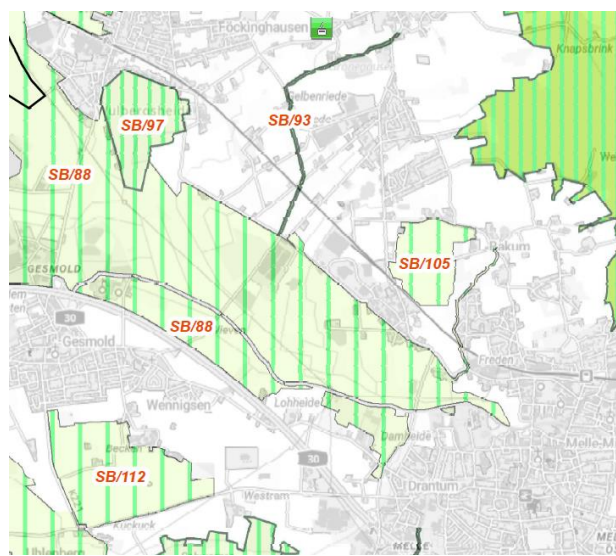
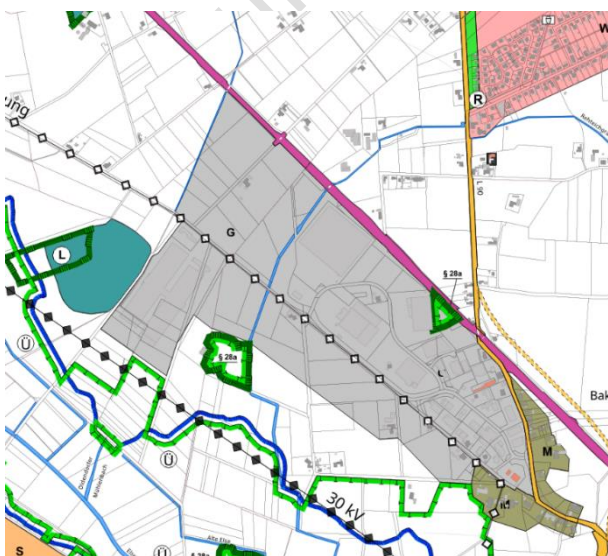
Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass im RROP klimabedeutsame Räume dargestellt werden. Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass eine mögliche Öffnung durch Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besteht (LRÖP 3.1.1 Ziffer 01). Die Stadt Melle lässt bereits heute verstärkt ökologische Belange in die Bauleitplanung einfließen.

Die Ausweisung der oben genannte Vorbehaltsgebiete lässt aber teilweise die Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Melle unberücksichtigt. Zudem sind mittlerweile weitere Planungen fortgeschritten.

Folgende Flächennutzungsplanausweisungen stehen ggf. im Widerspruch mit dem RROP.

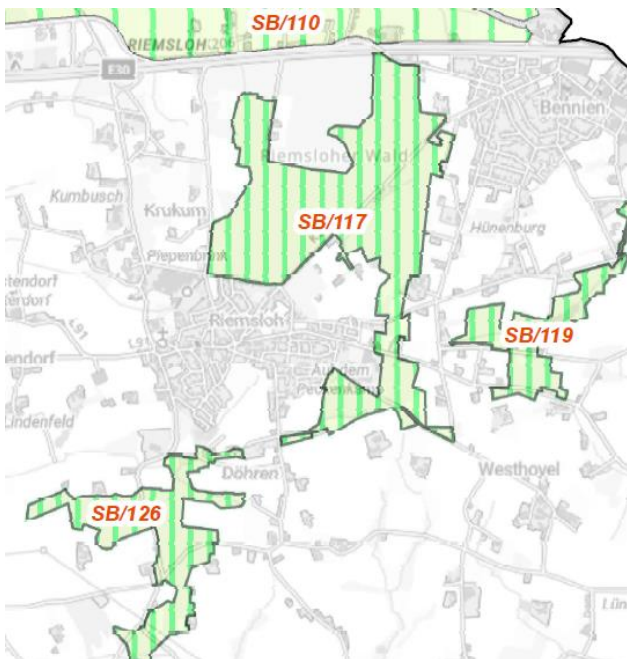
Fläche 1: Südlich Gewerbegebiet „Euer Heide“

Gem. den Darstellungen des RROP stehen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie rechtskräftigen Bebauungsplänen (VEP Erweiterung Thomas Philipps) entgegen.



Fläche 2: Bebauungsplanverfahren „Festplatz Riemsloh“

Im östlichen Bereich des Stadtteils Riemsloh beabsichtigt die Stadt in Kooperation mit der Wohnungsbaugesellschaft Grönegau die Entwicklung eines Baugebiets. Die Fläche ist derzeit durch eine Zwischennutzung mit Flüchtlingsunterkünften genutzt. Die Fläche soll jedoch zeitnah entwickelt werden, um den Ort in Richtung Osten städtebaulich abzurunden. In den Kartendarstellungen ist nicht eindeutig die westliche Grenze des Vorranggebietes für Natur und Landschaft ablesbar. Der RROP ist zwar mit einer gewissen Unschärfe versehen. Ich bitte jedoch zu überprüfen, ob das Vorranggebiet für Natur und Landschaft tatsächlich einer Bauleitplanung nicht entgegensteht bzw. bitte dieses hilfsweise redaktionell anzupassen.



Ich bitte die oben genannten Anpassungen im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des RROP zu berücksichtigen.

Mengenreduzierung der Neuversiegelung von Flächen

Seitens der Stadt Melle wird der vorgeschlagene Kompromiss und die Umwandlung des ursprünglichen Ziels der Raumordnung in einen Grundsatz der Raumordnung begrüßt, da dies zum einen den Belang des schonenden Umgangs mit Grund Boden auf der einen Seite, aber auch der erforderlichen Flexibilität der Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungsverantwortung gerecht wird.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Windenergie

Zunächst ist es zu begrüßen, dass im RROP das Ziel besteht, den Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abzudecken. Zudem ist zu begrüßen, dass der erforderliche Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

auch unter reduzierten Windvorranggebieten zu erreichen ist. Hinsichtlich der angepassten Flächenkulisse möchte ich mich zunächst bedanken, dass ein großer Teil der Anregungen der Stadt Melle in den Entwurf des RROP eingearbeitet wurden.

Zudem wird die Erhöhung der Abstände der Vorranggebiete für die Windenergie von 800 m auf 1.000 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich ausdrücklich begrüßt.

Bedauerlicherweise wurde der Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich jedoch nicht erhöht. Das ist insbesondere aufgrund der Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen gem. dem WindBG als kritisch einzustufen.

Im Rahmen der Aufstellung zum RROP wurde eine Referenzanlage von 200m bzw. 230m Höhe für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung zu Grunde gelegt. Aktuelle Repoweringmaßnahmen im Stadtgebiet zeigen jedoch, dass Windenergieanlagen mittlerweile mit unverkennbar größeren Gesamthöhen gebaut werden und die angenommenen Referenzhöhen deutlich übersteigen. Folglich kann unter Umständen, bei einem Abstand von lediglich 400m, der mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entsprechende Abstand zu Außenbereichswohnlagen, der als Regelvermutung für den Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung gilt, gar nicht eingehalten werden. Demnach sollte der Abstand entsprechend erhöht werden.

Zudem kann die Abwägungsargumentation, dass die Anzahl der betroffenen Wohnhäuser nur eine untergeordnete Rolle spielen soll, nicht nachvollzogen werden. Die reine Festlegung von Radien um die Einzelhäuser mag zwar der methodischen Herangehensweise des Kriterienkatalogs entsprechen. Dennoch sollte bei der Bewertung der Flächen untereinander die Anzahl der betroffenen Bewohner im Rahmen der Abwägung eine gewichtigere Rolle spielen. So ist z.B. bei der Bewertung des Vorranggebietes „Im Föhren“ mit 113 Wohnhäuser quantitativ die größte Betroffenheit im Vergleich mit anderen Flächen zu verzeichnen, obwohl andere Flächen hingegen gestrichen wurden.

Darüber hinaus sind die Bewertungen hinsichtlich der Gewichtung der Betroffenheit in den einzelnen Steckbriefen zu den Windvorranggebieten nicht nachzuvollziehen. Bei Betrachtung der Fläche „Im Föhren“ werden z.B. hohe Konflikte hinsichtlich Artenschutzbelangen, Waldflächen und dem Landschaftsbild dargelegt. Damit werden drei hohe Konflikte und viele mittlere Konflikte dargelegt, die dennoch – wenn auch angepasst – zu einer Ausweisung als Windvorranggebiet führen. Die Bewertung ist in der Form nicht nachvollziehbar, insbesondere im Vergleich anderer Flächenbewertungen.

Das *Holter Hügel- und Bergland* wird darüber hinaus sogar mit der Landschaftsbildbewertung „sehr hoch“ versehen, weshalb die Einstufung lediglich als „hoch“ schon allein nicht nachvollziehbar ist.

Gleiches gilt im Übrigen für die Vorranggebiete „Eickholter Feld“ und „Lohbrink“ in Bezug auf die Landschaftsbildbewertung *Teutoburger Wald*.

In der Begründung zum RROP ist dargelegt, dass der Landkreis das festgelegte Ziel von 2,26 % übertreffen möchte, um auch die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB beim Herausfallen einzelner Flächen aufrechtzuerhalten. Der Ansatz ist grundsätzlich auch zu begrüßen.

Dennoch ist immer noch ein deutlicher Flächenüberschuss zum Mindestziel von 1,51 % gegeben, so dass seitens der Stadt Melle noch Raum für Anpassungen vor dem Hintergrund der Konfliktbewältigungsvorsorge hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter gesehen wird.

Darüber hinaus ist es seitens der Stadt nicht nachvollziehbar, weshalb große Waldflächen gar nicht erst in die Betrachtung für eventuelle Vorranggebiete zur Windenergiegewinnung einbezogen wurden. Gerade die Waldflächen in den Höhenlagen dürften hinsichtlich der Windhöflichkeit und Ertragserwartungen von besonderer Bedeutung sein. Zudem wären eventuelle Abstände zu Wohnbebauungen mit großer Wahrscheinlichkeit großzügiger und somit konfliktfreier. Potentielle Eingriffe in die Waldflächen wären insbesondere auf Kalamitätsflächen aus hiesiger Sicht überschaubar.

Abschließend bedanke ich mich nochmals für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch mal explizit auf das zu Grunde liegende Gegenstromprinzip verweisen, nach dem die Belange der Kommune auch in übergeordneten Verfahren Berücksichtigung finden sollen. Folglich sind kommunale Planungsüberlegungen wie z.B. eingeleitete Bebauungsplanverfahren oder der gültige Flächennutzungsplan einzubeziehen. Ich möchte bitten, die vorgebrachten Belange zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Jäschke